

Feststellung gemäß § 5 UVPG
A&S Betondemontage GmbH
GAA v. 25.11.2020 / H-006327926

Die A&S Betondemontage GmbH, Benzstr.7, 31275 Lehrte, hat mit Schreiben vom 18.02.2020 die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 (1) BImSchG für die Errichtung und den Betrieb einer Bodenaufbereitungsanlage in Benzstr.7, 31275 Lehrte, Gemarkung Lehrte, Flur 2, Flurstücke 364/2 und 370/3 beantragt.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß §§ 5, 9 Abs. 3 Nr. UVPG i. V. m. Nr. 8.7.2.1 der Anlage 1 UVPG durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass für das Vorhaben eine UVP-Pflicht nicht besteht.

Begründung:

Gem. § 7 Abs. 1 Satz 3 UVPG i. V. m. § 9 Abs. 4 ist für solche Änderungsvorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung vorgesehen, wenn das Änderungsvorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Dazu hat der Vorhabenträger Unterlagen für die Durchführung einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles vorgelegt, anhand derer die Vorprüfung gem. Anlage 3 UVPG vorgenommen worden ist.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles gem. § 7 Abs. 1 UVPG hat im vorliegenden Fall zu dem Ergebnis geführt, dass nach überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären.

Merkmale des Vorhabens:

Beim beantragten Vorhaben handelt es sich hauptsächlich um die Errichtung einer Bodenaufbereitungsanlage für verunreinigte Böden mit gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen. Ein Zusammenwirken mit anderen Anlagen ist nicht vorgesehen.

Nachweise über die Verwertung der entstehenden Abfälle liegen vor. Zum Betrieb der Anlage wird benötigtes Brauchwasser, welches im Kreislauf geführt wird, aus dem anfallenden Regenwasser sowie einem Grundwasserbrunnen gewonnen. Eine Einleitung in Oberflächengewässer erfolgt nicht.

Störfallrelevante Änderungen sind nicht beantragt, darüber hinaus unterliegt die Anlage nicht der Störfallverordnung. Störfallrelevante Betriebsbereiche befinden sich nicht im Sicherheitsabstand.

Standort des Vorhabens:

Beim Standort handelt es sich laut Bebauungsplan um ein Industriegebiet.

Im Einwirkungsbereich der Anlage befinden sich keine, Wasser-, Vogel-, Natur-, Landschaftsschutzgebiete sowie FFH-Gebiete.

Im Rahmen der Vorprüfung wurde daher gem. § 5 Abs. 1 UVPG festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit gem. § 5 Abs. 2 UVPG der Öffentlichkeit bekannt gegeben. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.